

## **STATUTEN**

### **Arbeitsgemeinschaft der Kantonalen Ethikkommissionen für Forschungen am Menschen (AGEK)**

#### **Einleitung**

Unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft der Schweizer Ethikkommissionen für klinische Versuche“ (AGEK) besteht und funktioniert seit dem 21.11.2005 ein Verein ohne Persönlichkeit (Art. 62 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB). Mit Verabschiedung von Statuten in schriftlicher Form soll nun ein Verein lege artis (Art. 60 ff. ZGB) gegründet werden. Sämtliche Rechte, Pflichten und finanziellen sowie anderen Mittel der Vorgängerorganisation werden vom neu gegründeten Verein übernommen. Bereits erfolgte Beschlüsse und Wahlen behalten ihre Gültigkeit.

#### **I. Name, Sitz und Zweck**

##### **Art. 1 Name, Sitz**

Von ihren jeweiligen Ethikkommissionen oder Aufsichtsbehörden bevollmächtigte Mitglieder Kantonalen Ethikkommissionen errichten unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft der Kantonalen Ethikkommissionen für Forschungen am Menschen (AGEK)“ einen Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

##### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der bundesrechtlichen Bewilligungs- und Kontrollkriterien für die Durchführung von Forschungen am Menschen seitens der Kantonalen Ethikkommissionen.

Erreicht wird der Zweck durch

- die Durchführung von Arbeitstagungen,
- die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- den Erfahrungsaustausch untereinander und mit nationalen und internationalen Bewilligungs- und Kontrollbehörden,
- den Einsatz für die Anerkennung der AGEK als offizielle Vertretung der Ethikkommissionen gegenüber Dritten, insbesondere staatlichen Instanzen und Partnern im Bereich der klinischen Forschung.
- die Wahrnehmung aller mit dem Vereinszweck zusammenhängenden oder ihn ermöglichenden Aktivitäten.

Der Verein versteht sich als gemeinnützig.

#### **II. Mitgliedschaft**

##### **Art. 3 Mitgliedschaft, Aufnahme**

Pro kantonale Ethikkommission werden auf deren Antrag maximal zwei Vertreter/Innen als Mitglieder in die AGEK aufgenommen. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung beantragen, weitere Vertreter/Innen kantonaler Ethikkommissionen in den Verein aufzunehmen, soweit das den Vereinsinteressen dienlich ist.

##### **Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 (Ausübung von Funktionen oder Mitgliedschaft in einer kantonalen Ethikkommission) nicht mehr gegeben sind.

Vereinsmitglieder können auf eigenes Verlangen auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss spätestens am 30. September bei der Geschäftsstelle eingereicht sein.

### **III. Mittel**

#### **Art. 5 Beiträge, weitere Mittel**

Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- jährliche Beiträge der im Verein durch Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 vertretenen Kantonalen Ethikkommissionen, wobei die Anzahl der im Vorjahr im ordentlichen Verfahren begutachteten oder beurteilten Forschungsgesuche Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist (Art. 13, 5. Lemma),
- private und öffentliche Beiträge sowie Zuwendungen jeder Art.

#### **Art. 6 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### *a) Mitgliederversammlung*

#### **Art. 8 Durchführung der Mitgliederversammlung**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres einberufen und muss noch im laufenden Jahr stattfinden.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte (Traktanden) spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und an Arbeitstagungen steht allen Mitgliedern kantonaler EKs offen. Das Stimmrecht richtet sich nach Art. 3, 11 und 15.

#### **Art. 9 Vorsitz**

Vorsitzende(r) der Mitgliederversammlung ist der/die Präsident(in) und bei seiner/ihrer Verhinderung ein anderes von der Mitgliederversammlung bestimmtes Vorstandsmitglied. Der/die Vorsitzende bestimmt den/die Stimmzähler(in).

Der/die Geschäftsleiter(in) führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und getätigten Wahlen. Das Protokoll enthält ein Verzeichnis der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 10 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse**

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse können einzig über auf der Traktandenliste angeführte Geschäfte gefasst werden.

### **Art. 11 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

### **Art.12 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/die Präsident(in) stimmt mit. Bei Stimmgleichheit steht dem/der Präsidenten(in) der Stichentscheid zu. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. Für eine Statutenänderung und für die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht auf Antrag geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

### **Art. 13 Zuständigkeit**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Zuständigkeiten zu

- Wahl und Abberufung des/der Präsidenten(in), des/der Vizepräsidenten (in), der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle,
- Aufnahme von Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 2,
- Wahl von Mitglieder in Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegationen,
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung des Beitrages, den die im Verein vertretenen Kantonalen Ethikkommissionen jährlich zu entrichten haben (Art. 5, 1. Lemma),
- Genehmigung eines Reglements betreffend Entschädigung und Spesenersatz der Vorstandsmitglieder,
- Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte, Statutenänderungen, Auflösung und Liquidation und über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses (Art. 19).

#### *b) Vorstand*

### **Art. 14 Zusammensetzung, Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus Präsident(in), Vizepräsident(in) und drei bis fünf weiteren Mitglieder. Auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen ist Rücksicht zu nehmen. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des/der Präsidenten(in), des/der Vizepräsidenten(in) und dem/der Geschäftsleiter(in), selbst.

### **Art. 15 Sitzungen, Beschlussfassung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung des/der Präsidenten(in), so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der/die Präsident(in) stimmt mit. Im Falle der Stimmgleichheit hat er/sie den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse können gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dagegen Einspruch erhebt und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder sich an der Beschlussfassung beteiligt.

Ueber die Verhandlungen führt der/die Geschäftsleiter(in) ein Beschlussprotokoll.

#### **Art. 16 Zuständigkeit, Geschäftsgang**

Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor, vollzieht deren Beschlüsse und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand bestimmt einen/eine Geschäftsleiter(in). Der/die Geschäftsleiter(in) führt die Geschäftsstelle des Vereins.

Dem Vorstand obliegen insbesondere

- die Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen,
- der Verkehr und die Kontakte mit schweizerischen und ausländischen Behörden, Institutionen, Verbänden und Gremien aller Art,
- die Aufsicht über die Geschäftsstelle.

Der Vorstand erlässt Pflichtenhefte für den/die Präsidenten(in), den/die Vizepräsidenten(in), den/die Geschäftsleiter(in) und weitere Vorstandsmitglieder, soweit diese spezielle Funktionen wahrnehmen.

Der Vorstand erlässt ein Entschädigungs- und Spesenreglement für seine Mitglieder, das von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist (Art. 13, 6. Lemma).

Der Vorstand ist befugt, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

#### **Art. 17 Unterschriftenregelung**

Der/die Präsident(in) und der/die Geschäftsleiter zeichnen kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann weitere kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigte Personen bestimmen.

#### *c) Revisionsstelle*

#### **Art. 18 Wahldauer, Aufgaben**

Die Revisionsstelle wird für vier Jahre gewählt.

Die Mitglieder der Revisionsstelle brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.

Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person (Treuhandgesellschaft, Revisionsgesellschaft) bezeichnet werden.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 19 Statutenänderung, Auflösung, Liquidation**

Für die Abänderung der Statuten sowie die Auflösung und Liquidation des Vereins wird auf den Abstimmungsmodus gemäss Art. 12 Abs. 2 verwiesen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses (Art. 13, 7. Lemma).

#### **Art. 20 Sprache der Statuten**

Die Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache redigiert. Im Falle von sprachlichen Abweichungen oder Unklarheiten ist der deutsche Text für die Auslegung massgeblich.

#### **Art. 21 Annahme der Statuten, Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten sind durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 1. April 2009 angenommen worden. Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Bern, 1. April 2009

Im Namen der konstituierenden Mitgliederversammlung

Der Präsident: Prof. Dr. Robert Maurer

Der Geschäftsführer: Prof. Dr. Niklaus Tüller